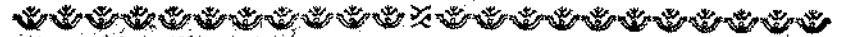


vielweniger die Wirthhe einige Gäste aufhalten und denenselben Bier, Brantwein oder Wein schenken, im widrigen Fal die Contravenienten, sowol Gast als Wirth, jedesmal in 5 Goldst. Strafe verfallen, diejenige aber, so solche aufzubringen nicht vermögend seyn, am Leibe exemplarisch gestrafet werden sollen; wie denn Droß und Beamte auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Rärthe in denen Städten darüber nachdrücklich zu halten, die Krüge und Wirthshäuser unter denen Predigten fleißig visitiren zu lassen, und die Contravenienten zu behrlicher Bestrafung zur Brüge zu setzen haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 9. November 1748.



Num.



Num. VII.

Verordnung wegen der Bettler und Landstreicher,
von 1748.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Amenden, Erb-Burggraf zu Netrecht ic. Fügen hierdurch allen Unsern Unterthanen samt und sonders, auch sonst jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mit äußerstem Mißfallen vernommen, daß, obwolten Unsere löbliche Vorfahren gottseligen Andenkens, durch wiederholte Edicte das Betteln vor den Thüren, und besonders die Toleranz derer fremden Bettler verboten und abgeschafft haben, dennoch sothanes Betteln jezo in Unserer Graffschaft dergestalt wieder Ueberhand genommen und im Schwange gehet, daß die Bürger in Unsern Städten, und Unterthanen auf dem platten Lande, durch die häufige aus- und muthwillige einheimische Bettler äußerst beschwert, und außer Stand, denen einländischen wahren Haus-Armen Guts zu thun, gesetzt werden; auch über das, von dergleichen Landstreichern und Müßiggängern beständig sich allerlei Unheil, Dieberei und Ueberfal ic. zu befahren haben; Wir aber Unserer Landesherrlichen Obliegenheit gemäs durchaus gemeynet sind, einem solchen Unwesen keinesweges förterhin nachzusehen, sondern demselben allerforderfamst zu steuern: Als ordnen, befehlen und wollen Wir, daß

1) fremde Bettler und Landstreicher, auch von Uns oder Unserer nachgesetzten Regierungs-Canzlei mit specialer Erlaubnis nicht verfehene Collectanten, in Unsere Graffschaft gar nicht eingelassen, vielweniger darinnen geduldet, sondern sogleich an denen Gränzörtern durch die Bauerrichter oder andere Stadt- oder Amts-Unterbediente zurück gewiesen, und niemalen um zu betteln wieder in dieses Land zu kommen, bei harter Strafe bedräuet werden sollen. Wenn aber

B 2

2) ein

2) ein mit tüchtigen Pässen versehener fremder Bettler oder Collectante glaublich anzeigen könnte, wie, warum und wohin er durch diese Grafschaft zu reisen gedächte: so sol ihm zwar die Passage nebst der nothwendigen Herberge und Nachtlager verstattet, andei aber alles Ernstes bedeutet werden, sich hierbei des Bettelns gänzlich zu enthalten. Fals nun

3) solches Verbots und Verwarnung ohngeachtet, ein fremder in hiesigem Lande Bettelnder oder ohne Unsere ausdrückliche Erlaubnis Collectirender sich betreten lassen würde, so sol selbiger sofort handvest gemacht, und mit achttägiger Gefängnis bei Wasser und Brod, oder nach Befinden mit sechswoöchigem Karrenschieben bestraft, auch hierauf des Landes verwiesen, und im Wiederbetretungsfal mit schwerer oder peinlicher Leibesstrafe belegt werden. Und gleichwie Wir

4) des ernstestn Vorsages und Bedachts sind, die Verpflegung derer einheimischen wahren Almosen bedürftigen Haus-Armen dergestalt einzurichten, damit alles Betteln vor den Thüren gänzlich und gar aufgehoben werden möge, so lassen Wir zwar geschehen, und erlauben gnädigst, inzwischen und in so lange, bis solthane Verpflegung auf einen gewissen und sichern Fuß veranstaltet, und deshalb das Nöthige verfügt werden wird, diejenigen Haus-Armen in Unserer Grafschaft, welche ihr Brod zu erwerben nicht vermögend, auch aus denen bei den Gemeinden, wohin sie eingepfarrt sind, fallenden öffentlichen Almosen nicht genugsam oder gar nicht verpfleget werden können, wenn sie zuorderst hierüber von dem Prediger ihrer Gemeinden, und zugleich von dem Beamten oder Obrigkeit ihres Orts, ein Attestat erlangt, mittelst dessen Producirung ein christliches Almosen vor den Thüren suchen dürfen, als mit welchen Attestatis jedes Orts Prediger und Beamten diejenige Armen, so sich in der Gemeinde in obbemerkten Umständen befinden, auf ihr Verlangen ohnweigerlich (und wie sich von selbst versteht) ohnentgeltlich zu versehen hat.

5) Dahingegen sollen alle diejenige von Unsern Unterthanen und einheimische Bettler, welche künftig, ohne dergleichen Attestat zu ha-

ben,

ben, sich unterstehen werden, in dieser Unserer Grafschaft zu betteln, alsbald arretiret, und gleicher maßen, wie in §. 3. wider die gegen Verbot bettelnde Fremde verordnet worden, ohnmachtlich bestrafet werden. Welche maßen

6) es ebenfals mit denen Eltern, so ihre Kinder muthwillig und ohne Attestat vor die Thüren schicken, gehalten werden sol. Um auch

7) allem Unterdrück, so etwa durch Entlehnung eines Attestati vorgehen möchte, vorzubeugen, sollen die Prediger, Beamte oder Magistrats-Personen, in jedem Attestato, nicht nur den Namen und die Umstände der Person, der es ertheilt wird, sondern auch derselben Alter, Taille und sonstige äußere Kennzeichen ausdrücken. Und weil

8) die leidige Erfahrung bezeuget, daß die heilsamsten Edicte durch die Nachlässigkeit der Bedienten, und besonders der Unterbedienten, welche auf die Uebertretungen Acht zu geben verpflichtet sind, öfters in Abgang und Vergessenheit gerathen, als gebieten Wir zu derer Verhütung Unsern Räten, Drossen und Beamten auf dem Lande, sodann Bürgermeister, Richter und Räten in denen Städten, und Unsern Unterthanen samt und sonders, hierüber nachdrücklich zu halten, wollen und befehlen auch insbesondere, daß die Bauerrichter oder sonstige jedes Orts Unterbediente sich in der ihnen obanbefohlenen respectiven Zurückweisung und Arretirung der Bettler fleißig und accurat erweisen; widrisfals aber diejenige, so sich hierunter einige Nachlässigkeit oder Collusion mit denen Bettlern zu Schulden kommen lassen, ihrer Bedienung sofort entsetzet, und überdas denen Umständen nach willkürlich bestrafet werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 4 Nov. 1748.

